

ZH_OBERGERICHT SB190119 vom 13. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190119

FR: ZH_OBERGERICHT SB190119 du 13 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB190119 del 13 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Hinsichtlich des Verfahrensganges bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens kann vollumfänglich auf die vollständigen und zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 33 S. 3 ff.).

E. 2

Mit eingangs im Dispositiv zitiertem Entscheid des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 18. Oktober 2018 (fortan Vorinstanz) wurde der Beschuldigte der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind, der Pornographie, des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes schuldig gesprochen und mit einer (unbedingten) Geldstrafe von 270 Tagessätzen à Fr. 30.– sowie einer Busse von Fr. 150.– bestraft. Ferner wurde dem Beschuldigten für die erlittene Untersuchungshaft eine Genugtuung von Fr. 6'900.– aus der Gerichtskasse zugesprochen (Urk. 33 S. 26 f.).

E. 3

Der Beschuldigte lässt zusammengefasst vorbringen, er sei mehrerer Delikte verdächtigt worden. Die Untersuchungshaft sei mit Kollusionsgefahr betreffend die Tatvorwürfe der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung begründet worden. Betreffend den Tatvorwurf der sexuellen Handlungen mit einem Kind etc. habe dagegen keine Kollusionsgefahr bestanden. Die Staatsanwaltschaft habe es in der Folge unterlassen, eine Einstellungsverfügung zu erlassen, in welcher ohne Weiteres eine Genugtuung zugesprochen worden wäre. Diese Nachlässigkeit könne nicht ihm angelastet werden, weshalb er so zu stellen sei, als wäre das Strafverfahren diesbezüglich eingestellt worden. Es liege somit ein Fall von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO vor. Art. 431 StPO müsse gar nicht bemüht werden. Zudem wäre eine blosser Anrechnung der Haft nach Art. 51 StGB an die ausgesprochene Geldstrafe im Ergebnis stossend (Urk. 48).

E. 4

Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.

E. 5

Es wird die Abnahme einer DNA-Probe und die Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 5 DNA-Profil-Gesetz angeordnet. Die Kantonspolizei Zürich wird mit dem Vollzug beauftragt, und der Beschuldigte wird verpflichtet, sich innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils bei der Kantonspolizei Zürich (Erkennungsdienst, Zeughausstrasse 11, 8004 Zürich) zur erkennungsdienstlichen Behandlung mit Wangenschleimhautabnahme zu melden.

E. 6

(...)

E. 7

Es wird davon Vormerk genommen, dass der Beschuldigte die Genugtuungsforde- rung der Privatklägerin in Höhe von Fr. 3'000.– (zuzüglich 5% Zins ab dem

E. 10

Die Kosten der Untersuchung – mit Ausnahme der Auslagen in Höhe von Fr. 2'453.40 gemäss Dispositivziffer 9 sowie mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin – werden zur Hälfte dem Beschuldigten auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen. Die Aus- lagen der Untersuchung in Höhe von Fr. 2'453.40 gemäss Dispositivziffer 9 werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 11

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens – mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatkläge- rin – werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 12

Die Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss Dispositivziffer 13 werden auf die Ge- richtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von drei Vierteln dieser Kosten. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin gemäss Dispositivziffer 14 werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

E. 13

Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ wird für seine Aufwendungen aus der Gerichtskasse wie folgt entschädigt: Honorar CHF 5'852.00 Barauslagen CHF 188.90 Zwischentotal CHF 6'040.90 7.7% MwSt. CHF 465.15 Entschädigung total, inkl. MwSt. CHF 6'506.05 (Zur Auszahlung gelangen nur gerundete Beträge.)

E. 14

Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ wird für ihre Aufwendungen aus der Gerichtskasse wie folgt entschädigt: Honorar CHF 3'886.65 Barauslagen CHF 71.50 Zwischentotal CHF 3'958.15 7.7% MwSt. CHF 304.80 Entschädigung total, inkl. MwSt. CHF 4'262.95 (Zur Auszahlung gelangen nur gerundete Beträge.) 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 14 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.